

Aufgrund von § 8 Abs. 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Gültigkeit vom 01.01.2021 hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 11.02.2021 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Satzung zum Tübinger Preis für Wissenschaftskommunikation

„Wissen teilen - Sharing Knowledge“

Vergeben von der Universität Tübingen

§ 1. Der Tübinger Preis für Wissenschaftskommunikation wird einer Person oder einer Personengruppe verliehen, die durch die Kommunikation ihrer wissenschaftlichen Ergebnisse das Ziel, gesellschaftliche Resonanz zu erzeugen, in beispielhafter Weise erreicht hat. Für die Auszeichnung in Frage kommen Beispiele medialer Wissenschaftskommunikation, die sich als besonders wirkungsvoll und nachhaltig erwiesen haben, aber ebenso Ausstellungen, populärwissenschaftliche Bücher, öffentliche Vortragsreihen oder ungewöhnliche Lehr- oder Praxisprojekte mit hoher Außenwirkung. Mit dem Tübinger Preis für Wissenschaftskommunikation will die Universität mehr Forscherinnen und Forscher dazu zu motivieren, sich für die Kommunikation von Wissenschaft an ein fachfremdes Publikum zu engagieren und so auch das Verständnis für wissenschaftliche Arbeitsweisen in der breiten Öffentlichkeit zu stärken.

§ 2. Die Auszeichnung ist Teil der Exzellenzstrategie der Universität Tübingen und des entsprechenden Kommunikationskonzepts. Das Preisgeld stammt dementsprechend aus den Mitteln der Exzellenzstrategie. Ausschreibung und Vergabe des Preises sind entsprechend an die Dauer der institutionellen Exzellenzförderung der Universität Tübingen gebunden.

§ 3. Der Preis wird erstmals 2021 verliehen. Der Preis wird einmal jährlich verliehen und würdigt jeweils die Kommunikationsleistung des oder der Geehrten im zurückliegenden Kalenderjahr.

§ 4. Neben dem Hauptpreis wird ein Nachwuchspreis verliehen. Das Preisgeld beträgt für den Hauptpreis 10.000 Euro, für den Nachwuchspreis 5.000 Euro. Das Preisgeld muss für die wissenschaftliche Arbeit des oder der Geehrten eingesetzt und innerhalb von einem Jahr nach der Preisverleihung verausgabt werden. Das Preisgeld wird dementsprechend auf ein Drittmittelkonto des oder der Geehrten an der Universität Tübingen überwiesen. Eine Auszahlung auf Konten außerhalb der Rechnungslegung der Universität Tübingen ist ausgeschlossen. Die Verwendung des Preisgeldes ist gegenüber der Abteilung Forschungs- und Exzellenzstrategie nachzuweisen.

§ 5. Die Universität veröffentlicht alljährlich im November einen Aufruf, um mögliche Kandidatinnen und Kandidaten für die Auszeichnung zu finden. Vorschläge können von allen Mitgliedern der Universität bis spätestens 31. Januar des darauffolgenden Kalenderjahres per Post oder Email bei der Hochschulkommunikation eingereicht werden. Jeder Vorschlag ist im Hinblick auf die öffentliche Resonanz des oder der Nominierten zu begründen. Vorgeschlagene Kandidatinnen und Kandidaten müssen zum Zeitpunkt des Vorschlags Mitglieder der Universität Tübingen sein. Bei einer Forschungsgruppe, die für den Preis

vorgeschlagen wird, muss zumindest ein Sprecher bzw. eine Sprecherin der Gruppe Mitglied der Universität Tübingen sein. Mitglieder der Jury, ihre Angehörigen sowie ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind von einer Bewerbung um den Preis ausgeschlossen.

§ 6. Über die Preisträgerin oder den Preisträger entscheidet eine Jury aus Forschenden, Wissenschaftsjournalistinnen und Wissenschaftsjournalisten sowie weiteren Kommunikationsexpertinnen und Kommunikationsexperten.

§ 7. Die Jury des Tübinger Preises für Wissenschaftskommunikation besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die vom Rektorat der Universität für die Dauer von drei Jahren berufen werden. Die Leiterin bzw. der Leiter der Hochschulkommunikation der Universität Tübingen gehört der Jury qua Amt an. Vom Rektorat ernannte Mitglieder können der Jury maximal sechs Jahre angehören. Die Jury bestimmt aus ihren Reihen einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende.

§ 8. Das Gremium trifft seine Entscheidungen wenn möglich im Einvernehmen. Ist kein Einvernehmen zu erzielen, fällt die Entscheidung mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden.

§ 9. Die Jury trifft ihre Entscheidung jeweils im Februar bei einer Sitzung in Tübingen. Jurymitglieder, die an der Sitzung nicht teilnehmen können, dürfen ihr Votum in geeigneter Form elektronisch übermitteln.

§ 10. Die Jury wird organisatorisch von der Hochschulkommunikation der Universität Tübingen unterstützt.

§ 11. Die jeweiligen Preisträgerinnen und Preisträger werden unmittelbar nach der Juryentscheidung und der Annahme des Preises intern und extern bekannt gegeben. Die Preisverleihung erfolgt in Form einer Feierstunde.